

-Abschrift-

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



EINGANG
1 f. Nov. 2010
ANWALTSKANZLEI

Beschluss

13 W 29/10

11 T 102/10 Landgericht Osnabrück
11 XIV 417 Amtsgericht Nordhorn

In der Abschiebehaftsache betreffend den
moldawischen Staatsangehörigen

██████████, unbekanntes Aufenthalts,

Betroffener, Beschwerdeführer und Führer der weiteren Beschwerde,

Verfahrensvollmächtigte:

Anwaltsbüro Lerche & Partner, Blumenauer Straße 1 (Schwarzer Bär),
30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 2009/00678-re/F

Weitere Beteiligte:

Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstraße 30, 30163 Hannover,
Geschäftszeichen: EmD Vg/287388/2009 SB 31 - ISTRATI

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg

am 8 November 2010

durch die Richter am Oberlandesgericht Daum, Mürmann und Gebhardt beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen und unter Zurückweisung des weiter gehenden Rechtsmittels wird der Beschluss des Amtsgerichts Nordhorn vom 25. Januar 2010 abgeändert und der Beschluss des Landgerichts Osnabrück vom 14. Mai 2010 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als der Feststellungsantrag betreffend die Zeit ab dem 13. August 2009 zurückgewiesen worden ist.

Es wird festgestellt, dass die Haftanordnung zur Sicherung der Abschiebung den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, soweit sie über den 12. August 2009 hinaus aufrechterhalten worden ist.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der beteiligten Verwaltungsbehörde zur Hälfte auferlegt. Im Übrigen findet eine Erstattung von Auslagen und Kosten nicht statt.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren und das Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde wird auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der zwischenzeitlich in sein Heimatland abgeschobene Betroffene, der im Jahr 2007 in der Slowakischen Republik einen Asylantrag gestellt hatte, reiste am 12.06.2009 unter Benutzung eines gefälschten rumänischen Ausweises aus den Niederlanden kommend in die Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel der Weiterreise nach Schweden ein. Der Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim gab er zunächst in englischer Sprache zu verstehen, dass er um politisches Asyl nachsuche. Diese Begehren wiederholte er anlässlich seiner Beschuldigtenvernehmung unter Hinzuziehung eines Dolmetschers nicht, sondern erklärte, sein Reiseziel sei

Schweden gewesen. Diese Angaben äußerte er erneut anlässlich seiner richterlichen Vernehmung und gab weiter an, er habe nicht vor, freiwillig nach Moldawien, wo seine Ehefrau lebt, zurückzukehren; sein Ziel sei Schweden gewesen.

Das Amtsgericht Nordhorn hat durch Beschluss vom 12.06.2009 angeordnet, dass der Betroffene bis zu seiner Zurückschiebung aus der Bundesrepublik längstens für die Dauer von drei Monaten in Zurückschiebehaft zu nehmen ist. Wegen der anschließend von der Ausländerbehörde ergriffenen Maßnahmen wird auf die Darstellung in der Entscheidung des Landgerichts verwiesen.

Am 15.07.2009 stellte der Betroffene aus der Haft heraus einen Asylantrag. Nach einer telefonischen Vorabmitteilung durch das BAMF gegenüber der Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim am 11.08.2009, dass der Antrag negativ beschieden werde, lehnte das BAMF den Asylantrag unter dem 17.08.2009 - zugestellt am 19.08.2009 - als offensichtlich unbegründet ab.

Der nach der am 02.09.2009 erfolgten Überstellung in die Republik Moldawien gestellte Antrag des Betroffenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Inhaftierung ist vom Amtsgericht Nordhorn durch Beschluss vom 25.01.2010 zurückgewiesen worden.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hat das Landgericht durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Einer Anhörung der Ehefrau des Betroffenen, § 5 Abs. 3 Satz 2 FEVG, habe es nicht bedurft, zumal dieser erklärt habe, er wolle nicht nach Moldawien. Der Betroffene habe anlässlich seiner Anhörung auch keinen Asylantrag gestellt. Der während der Inhaftierung gestellte Asylantrag habe der Fortsetzung der Zurückschiebungshaft nicht entgegen gestanden. Auch der Ablauf der Frist des §§ 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG vor Zustellung des den Antrag als offensichtlich unbegründet ablehnenden Asylbescheids habe nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut die Fortsetzung der Haft nicht gehindert.

Hiergegen richtet sich die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen, mit der er unter Hinweis auf sein bisheriges Vorbringen insbesondere hervorhebt, er habe bereits am 12.06.2009 einen Asylantrag gestellt, weshalb sich eine Inhaftierung verboten habe. Diese sei jedenfalls seit dem 12.08.2009 rechtswidrig gewesen, da

die Haft nach § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG spätestens vier Wochen nach Eingang des Asylantrages endet.

II.

Das zulässige Rechtsmittel ist begründet, soweit die Haftanordnung über den 12. August 2009 hinaus aufrechterhalten worden ist. Im Übrigen bleibt dem Rechtsmittel der Erfolg versagt.

1. Der bereits im Jahr 2007 in der Slowakei gestellte Asylantrag stand der Anordnung der Haft nicht entgegen (vgl. dazu OLG Celle, InfAuslR 2008, 225). Eine Zuständigkeit deutscher Behörden für die Bearbeitung dieses Asylgesuchs nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 (Dublin II) ist nicht ersichtlich.

Soweit der Betroffene auf die unterbliebene Anhörung seiner Ehefrau verweist, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Satz 2 FEVG nicht vor; insoweit nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Landgerichts, die er sich zu eigen macht, Bezug.

Das Landgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass der Betroffene anlässlich seiner Festnahme keinen Asylantrag gestellt hat. Ein Asylgesuch setzt mehr als die bloße Verwendung des Wortes "Asyl" voraus. Hinzutreten müssen Erklärungen des Betroffenen, insbesondere eine kurze Begründung seines Asylbegehrens, oder sonstige tatsächliche Umstände, die erkennen lassen, dass der Betroffene Schutz vor einer aus seiner Sicht gegebenen politischen Verfolgung sucht (vgl. BGH NVwZ 2003, 893, 894 = BGHZ 153, 18 ff.; Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, § 13 Rdn. 4 m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall.

Die Äußerung des Betroffenen gegenüber den Beamten der Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim genügte nicht den an einen Asylantrag zu stellenden Anforderungen. Abgesehen davon, dass er im Beisein eines Dolmetschers anlässlich seiner Vernehmung als Beschuldigter ein entsprechendes Begehren nicht vorgetragen hat, hat er erklärt, sein eigentliches Reiseziel sei Schweden gewesen. Ein "Zuzugsrecht" hat der Betroffene deshalb nicht erstrebt. Angesichts seines Reise-

ziels bestand nicht der Wunsch, als Flüchtling vor politischer Verfolgung Zuflucht zu erhalten. Im Übrigen stellt ein etwaiges Begehren von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG keinen Asylantrag dar.

Außerdem war der Betroffene aufgrund seiner unerlaubten Ausreise vollziehbar ausreisepflichtig, §§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 61 Abs. 1 Satz 1, 42 AuslG. Durch ein bloßes Asylgesuch hat er keine Aufenthaltserstattung gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG erworben. Da er aus einem sicheren Drittstaat unerlaubt eingereist war, setzte die Aufenthaltsgestattung einen förmlichen Asylantrag i.S. des § 14 AsylVfG voraus (vgl. BGH aaO). Einen solchen hat der Betroffene jedoch erst aus der Haft heraus gestellt.

2. Die Haftanordnung war jedoch rechtswidrig, soweit sie über den 12. August 2009 hinaus aufrechterhalten worden ist.

Zwar stand, wie vom Landgericht zutreffend ausgeführt, der während der Inhaftierung gestellte Asylantrag der Fortsetzung der angeordneten Zurückschiebungshaft gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AsylVfG nicht entgegen. § 14 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG erfasst auch die Haft zur Sicherung der Zurückschiebung als eine Form der Abschiebungshaft (BGH, Beschluss vom 6. Mai 2010 - V ZB 213/09, juris, Rn. 12 m.w.N.).

Allerdings endet gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG die Abschiebungshaft mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, es wurde auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat gerichtet oder der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Da der Zeitpunkt des Eingangs des Asylantrags beim BAMF nicht bekannt ist, ist auf den Tag der Antragstellung, hier auf den 15.07.2009, abzustellen. Die Vier-Wochen-Frist endete somit am 12.08.2009. Der Betroffene hätte folglich spätestens mit Ablauf des 12.08.2009 aus der Haft entlassen werden müssen.

a) Dem Ablauf der Frist stand kein auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat entgegen.

Zwar übermittelte das BAMF unmittelbar nach der Festnahme des Betroffenen ein Wiederaufnahmegesuch an die Slowakische Republik, die das Gesuch am 23.06.2009 vorläufig ablehnte. Um eine zeitnahe Zurückschiebung des Betroffenen zu gewährleisten, entschied das BAMF unter dem 24.06.2009 daraufhin, dass eine Zuständigkeit für die Wiederaufnahme durch die Slowakische Republik erloschen sei. Damit hat dieses Rücknahmeersuchen als erfolglos abgeschlossen zu gelten.

Das anschließend an die niederländischen Behörden gerichtete Rücknahmeersuchen, das nach Mitteilung des Bundespolizeipräsidiums vom 03.08.2009 ebenfalls abgelehnt wurde, stellt kein auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gestelltes Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG) dar. Denn das Ersuchen wurde auf das BENE-LUX-Abkommen (Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreiches Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 17. Mai 1966) gestützt. Dieses Abkommen regelt aber nicht die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren, die sich nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 (Dublin II) bestimmt.

b) Dem Ablauf der Frist stand auch nicht entgegen, dass der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Der ablehnende Bescheid ist erst nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist ergangen. Damit ist die Voraussetzung, dass "der Asylantrag als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde" nicht erfüllt, denn diese Voraussetzung ("abgelehnt wurde") muss bei Ablauf der Vier-Wochen-Frist vorliegen. Ist das nicht der Fall und liegt auch kein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG vor, endet die Haft spätestens vier Wochen nach Ein-

gang des Asylantrages beim Bundesamt - unabhängig davon, ob der Asylantrag zu einem späteren Zeitpunkt als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird (vgl. OLG Brandenburg, InfAuslR 2002, 418 ff.; vgl. ferner OLG Celle, Beschluss vom 10.10.2005 - 22 W 65 und 66/05, sowie Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum AufenthG, lit. 62.3.3).

3. Da weitere tatsächliche Feststellungen nicht zu erwarten sind, hat der Senat in der Sache entschieden. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 14, 16 FEVG, § 13a Abs. 1 Satz 1 FGG. Die Wertfestsetzung folgt aus § 30 Abs. 2 KostO.

Daum

Mürmann

Gebhardt